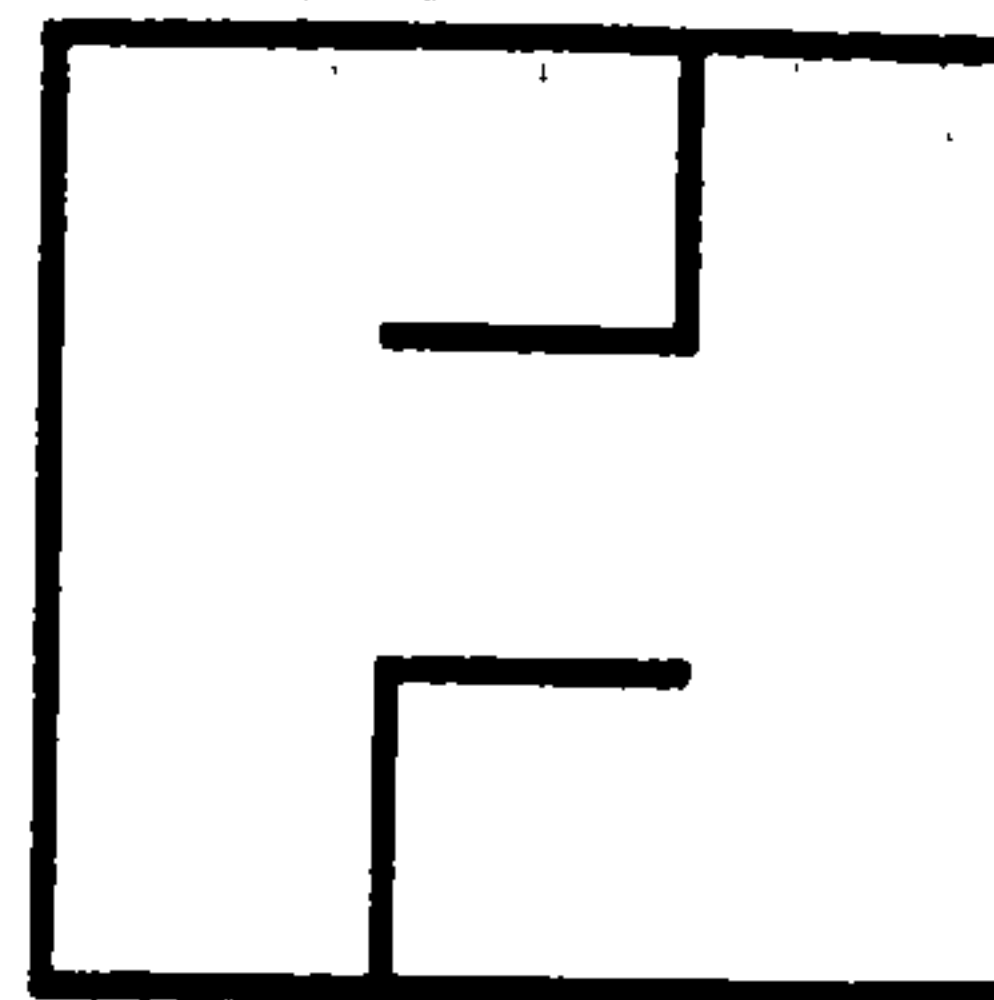


**Fachhochschule  
Dortmund**

**Informations- und  
Pressestelle  
Sonnenstraße 96  
4600 Dortmund 1**

**Tel.: 9112-117/118**



**reprint**

Nr. 3, 17.03.1993

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Film/Fernsehen,  
Studienrichtung Kamera,  
der Fachrichtung Design,  
an der Fachhochschule Dortmund**

**Vom 27. November 1992**

aus: Gemeinsames Amtsblatt des Kultusministeriums und des  
Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-  
Westfalen, vom 15.02.1993

**Diplomprüfungsordnung  
für den Studiengang Film/Fernsehen,  
Studienrichtung Kamera,  
der Fachrichtung Design  
an der Fachhochschule Dortmund  
Vom 27. November 1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 61 Abs. 1 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 282), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen
- § 2 Studienziele, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrad
- § 3 Studiendauer, Gliederung und Umfang des Studiums
- § 4 Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung
- § 5 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 6 Umfang und Gliederung der Prüfungsfächer des Grund- und Hauptstudiums
- § 7 Fachprüfungen des Grundstudiums
- § 8 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern des Grundstudiums
- § 9 Zwischenprüfung
- § 10 Praxissemester
- § 11 Fachprüfungen des Hauptstudiums
- § 12 Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern des Hauptstudiums
- § 13 Der abschließende Teil der Diplomprüfung
- § 14 Zulassung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung
- § 15 Wiederholung des abschließenden Teils der Diplomprüfung
- § 16 Ergebnis der Diplomprüfung, Zeugnis, Gesamtnote
- § 17 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Studiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, der Fachrichtung Design an der Fachhochschule Dortmund.

(2) Sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt die Verordnung zur Regelung der Diplomprüfung für die Studiengänge der Fachrichtung Design an Fachhochschulen und für entsprechende Studiengänge an Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes Nordrhein-Westfalen (Diplomprüfungsordnung – DPO – Design) vom 25. Juni 1982 (GV. NW. S. 426), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1987 (GV. NW. S. 357), als Hochschulsatzung fort.

**§ 2**

**Studienziele, Zweck der Diplomprüfung, Hochschulgrad**

(1) Das Diplomstudium im Gestaltungsstudiengang Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, am Fachbereich Design der Fachhochschule Dortmund soll den Studierenden<sup>1)</sup> eine auf praktisch-technischer, künstlerisch-gestalterischer und wissenschaftlicher Grundlage beruhende, praxis- und anwendungsbezogene Ausbildung zur Kamerafrau bzw. zum Kameramann vermitteln.

(2) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen grundlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage künstlerisch-gestalterischer, technischer und wissenschaftlicher Kompetenzen, Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.

<sup>1)</sup> In männlicher Form gefaßte Formulierungen des folgenden Textes gelten in der entsprechenden weiblichen Form für Frauen

(3) Aufgrund der bestanden Diplomprüfung verleiht die Fachhochschule Dortmund den Hochschulgrad „Diplom-Designer“ bzw. „Diplom-Designerin“ (Kurzform „Dipl.-Des.“) mit dem Zusatz „Fachhochschule“, abgekürzt „FH“. Auf Antrag werden Studiengang und Studienrichtung in der Diplomurkunde angegeben. Die genaue Bezeichnung des Hochschulgrades wird durch die Verordnung aufgrund des § 63 Abs. 2 FHG in ihrer jeweils geltenden Fassung bestimmt.

**§ 3**

**Studiendauer, Gliederung und Umfang des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praxissemesters und der Prüfungszeit acht Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Das Hauptstudium setzt sich zusammen aus einem Praxissemester und vier projektorientierten Studiensemestern einschließlich der abschließenden Diplomphase. Das erste Semester des Hauptstudiums ist das Praxissemester. Es umfaßt einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen sechs Monate.

(3) Der notwendige und zumutbare Umfang des Gesamtlehrrangebots beträgt etwa 177 Semesterwochenstunden. Das notwendige Gesamtlehrrangebot (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) umfaßt einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen 153 Semesterwochenstunden.

(4) Studium und Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, daß das Studium einschließlich der Diplomprüfung mit Ablauf des achten Semesters abgeschlossen werden kann. Der Prüfungsausschuß des Fachbereichs Design veröffentlicht in jedem Semester die Dauer der durchschnittlichen tatsächlichen Studienzeiten und berichtet dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten.

**§ 4**

**Studienvoraussetzungen, Einstufungsprüfung**

(1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums werden neben dem Nachweis der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation der Nachweis einer studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sowie der Nachweis einer vorbereitenden praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) gefordert.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann von der Fachhochschulreife oder einer gleichwertigen Qualifikation abgesehen werden, wenn eine über die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung hinausgehende besondere künstlerisch-gestalterische Begabung sowie eine den Anforderungen der Fachhochschule entsprechende Allgemeinbildung nachgewiesen wird.

(3) Die künstlerisch-gestalterische Eignung sowie die besondere künstlerisch-gestalterische Begabung werden auf Antrag und auf Grundlage der Bewertung von Arbeitsproben der Bewerber durch einen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Design bestellten Ausschuß in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Näheres regelt die Ordnung zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung und der besonderen künstlerisch-gestalterischen Begabung, welche die Fachhochschule Dortmund als Satzung erläßt.\*)

(4) Der Nachweis der vorbereitenden praktischen Tätigkeit (Grundpraktikum) gilt als erbracht, wenn der Studienbewerber die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule für Gestaltung erbracht hat. Im übrigen beträgt das Grundpraktikum

- a) bei Nachweis der Fachhochschulreife aufgrund des Besuchs einer Fachoberschule eines anderen als in Satz 1 genannten Typs drei Monate,
- b) bei Nachweis der allgemeinen Hochschulreife drei Monate,
- c) im Fall des Abschlusses einer deutschen zweijährigen Höheren Berufsfachschule für Wirtschaft und Verwaltung (Höhere Handelsschule) drei Monate,
- d) bei Nachweis einer auf andere Weise erlangten in Nordrhein-Westfalen anerkannten Fachhochschulreife drei Monate.

Zeiten einschlagiger Berufsausbildung oder Berufstätigkeit können auf das Grundpraktikum angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuß.

(5) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind bei erfolgreichem Abschluß einer Einstufungsprüfung nach Maßgabe der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Dortmund vom 12. Mai 1986 (GABI. NW. S. 387) berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs Film/Fernsehen, Studienrichtung Kamera, aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen dem entgegenstehen.

**§ 5**

**Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung;   |
| 1 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;    |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;                  |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;             |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

\* ) siehe GABI. NW. II 1993 S. 14



Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können im Notenbereich zwischen 1,0 und 4,0 um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 sowie 5,3 sind ausgeschlossen.

- (2) Bei Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt
- ein rechnerischer Wert bis 1,5 die Note „sehr gut“,
  - ein rechnerischer Wert über 1,5 bis 2,5 die Note „gut“,
  - ein rechnerischer Wert über 2,5 bis 3,5 die Note „befriedigend“,
  - ein rechnerischer Wert über 3,5 bis 4,0 die Note „ausreichend“,
  - ein rechnerischer Wert über 4,0 die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

**§ 6**

**Umfang und Gliederung der Prüfungsfächer des Grund- und Hauptstudiums**

(1) Grund- und Hauptstudium in der Studienrichtung Kamera des Gestaltungsstudiengangs Film/Fernsehen gliedern sich in je fünf Fächergruppen:

Das Grundstudium teilt sich in die Fächergruppen

- Bild- und Lichtgestaltung,
- Produktionstechniken,
- Nebenfächer,
- Wissenschaftliche Fächer,
- Wahlbereich.

Das Hauptstudium teilt sich in die Fächergruppen

- Kamera,
- Kompositionslehre,
- Nebenfächer,
- Wissenschaftliche Fächer,
- Wahlbereich.

(2) Die Fächer (Pflicht- und Wahlpflichtfächer) sind den einzelnen Fächergruppen wie folgt zugeordnet:

a) im Grundstudium

Fächergruppen	Fächer
Bild- und Lichtgestaltung	Bild- und Lichtgestaltung
Produktionstechniken (G1) <sup>2)</sup>	Fernsehtechnik Film- und Kopierwerktechnik Fototechnik Licht- und Beleuchtungstechnik Tontechnik
Nebenfächer (G2)	Zeichnen/Konstruieren/Modellieren Auditives Gestalten Fotografie
Wissenschaftliche Fächer (G3)	Sozialwissenschaften/Soziologie Medien- und Kommunikationswissenschaft Semiotik Kunst- und Filmgeschichte

b) im Hauptstudium

Fächergruppen	Fächer
Kamera	Kamera (Studio-/dokumentarische/fiktionale Kamera)
Kompositionslehre (H1)	Kompositionslehre (Auflösung, Montage, Schnitt)
Nebenfächer (H2)	Journalismus Dramaturgie Experimentelles Gestalten
Wissenschaftliche Fächer (H3)	Kulturphilosophie/Kultursoziologie Film- und Medienwissenschaft Semiotik Ästhetik und Kunstwissenschaft

**§ 7**

**Fachprüfungen des Grundstudiums**

(1) In folgenden Fächern des Grundstudiums findet je eine Fachprüfung statt:

1. Bild- und Lichtgestaltung,
2. Fernsehtechnik oder Film- und Kopierwerktechnik oder Fototechnik oder Licht- und Beleuchtungstechnik oder Tontechnik,
3. Zeichnen/Konstruieren/Modellieren oder Auditives Gestalten oder Fotografie.

(2) Die Fachprüfung besteht im Fach Bild- und Lichtgestaltung in der Regel aus der Präsentation einer praktischen Arbeit (Kamera- und/oder Lichtgestaltungs-Übung, Produktion oder Teilproduktion aus dem Zusammenhang eines Grundstudienprojekts) und einer darauf bezogenen, konzeptionelle, Gestaltungs- und technische Fragen behandelnden mündlichen Prüfung

<sup>2)</sup> Unter den Abkürzungen G1-G3 und H1-H3 wird unten auf die entsprechenden Fächergruppen Bezug genommen.

von etwa 20 Minuten Dauer. Fachprüfungen in Fächern der Gruppen G1 und G2 bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer anschließenden mündlichen Erörterung oder einer technischen Demonstration oder einer Präsentation.

**§ 8**

**Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern des Grundstudiums**

In je einem Fach der Fächergruppen G2 und G3, das nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossen wird, sind Leistungsnachweise aufgrund benoteter Studienleistungen zu erbringen. Benotete Leistungsnachweise (§ 20 DPO Design) werden nach Wahl des Studenten auf der Grundlage einer zwanzigminütigen, begleitend kommentierten Präsentation oder auf der Grundlage eines Referats oder auf der Grundlage einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung erteilt. Die Wahl ist bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin vorzunehmen.

**§ 9**

**Zwischenprüfung**

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab. Sie besteht aus den Fachprüfungen und Leistungsnachweisen des Grundstudiums (vgl. §§ 6 bis 8).

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn die Studierenden die Fachprüfungen in den Fächern des Grundstudiums bestanden und die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht haben.

**§ 10**

**Praxissemester**

(1) Das integrierte Praxissemester im vierten Semester dient der fachpraktischen Ausbildung am Einsatzort von Kameraleuten. Es wird abgeleistet bei einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Institution, z. B. einer öffentlichen Sendeanstalt oder einer freien Produktionsgesellschaft.

(2) Auf Antrag wird zum Praxissemester zugelassen, wer das Grundstudium abgeschlossen und die Zwischenprüfung bestanden hat. Zum Praxissemester wird auch zugelassen, wer das Grundstudium abgeschlossen und die Zwischenprüfung bis auf einen Leistungsnachweis bestanden hat. In diesem Fall muß der fehlende Leistungsnachweis in dem auf das Praxissemester folgenden Semester nachgeholt werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluß des Praxissemesters wird von dem für die Begleitung des Praxissemesters zuständigen Hochschullehrer bescheinigt, wenn

1. ein positives Zeugnis der Ausbildungsstätte über die Mitarbeit des Studenten vorliegt,
2. der Student an den dem Praxissemester zugeordneten Auswertungsveranstaltungen regelmäßig teilgenommen hat.
- (4) Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Praxissemester ist im jeweils folgenden Studienjahr zu wiederholen.

(5) Die Auswertungsveranstaltungen des Praxissemesters werden als Blockveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden am Ende des Praxissemesters durchgeführt.

(6) Einzelheiten der Durchführung regelt die Studienordnung.

**§ 11**

**Fachprüfungen des Hauptstudiums**

(1) In folgenden Fächern des Hauptstudiums findet je eine Fachprüfung statt:

1. Kamera (Studio-/dokumentarische/fiktionale Kamera),
2. Kompositionslehre (Auflösung, Montage, Schnitt),
3. Journalismus oder Dramaturgie oder Experimentelles Gestalten,
4. Kulturphilosophie/Kultursoziologie oder Film- und Medienwissenschaft oder Semiotik oder Ästhetik und Kunstwissenschaft.

(2) Zu den Fachprüfungen des Hauptstudiums kann nur zugelassen werden, wer die Zwischenprüfung bestanden und das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat. Die Fachprüfungen in den Fächern Kamera und Kompositionslehre bestehen in der Regel aus der Präsentation einer praktischen Arbeit (Kamera- und/oder Lichtgestaltungs-Übung, Produktion oder Teilproduktion aus dem Zusammenhang eines Projekts des Hauptstudiums) und einer darauf bezogenen konzeptionelle, Gestaltungs- und technische Fragen behandelnden mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer. Die Fachprüfungen in den übrigen Fächern bestehen in der Regel aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einer anschließenden mündlichen Erörterung oder einer Präsentation.

**§ 12**

**Leistungsnachweise in anderen als Prüfungsfächern des Hauptstudiums**

In je einem Fach der Fächergruppen H2 und H3, das nicht durch eine Fachprüfung abgeschlossen wird, sind Leistungsnachweise aufgrund benoteter Studienleistungen zu erbringen. Benotete Leistungsnachweise (§ 20 DPO Design) werden nach Wahl des Studenten auf der Grundlage einer zwanzigminütigen, begleitend kommentierten Präsentation oder auf der Grundlage eines Referats oder auf der Grundlage einer zwanzigminütigen mündlichen Prüfung erteilt. Die Wahl ist bis zu einem vom Prüfungsausschuß festgesetzten Termin vorzunehmen.

**§ 13****Der abschließende Teil der Diplomprüfung**

(1) Der abschließende Teil der Diplomprüfung soll zeigen, daß der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine produktionsorientierte Aufgabenstellung aus dem von ihm gewählten fachlichen Schwerpunkt heraus und zugleich fächerübergreifend in konzeptionell-methodischer, gestalterisch-künstlerischer und technischer Hinsicht selbstständig zu lösen.

(2) Der abschließende Teile der Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomproduktion, in der Regel eine Fernseh- oder Filmproduktion,
2. ihrer Präsentation,
3. einer darauf bezogenen, theoretische und historische Hintergründe, Konzeption, Methoden und Techniken erläuternden schriftlichen Arbeit und
4. einem darauf bezogenen, erläuternden dreißigminütigen Kolloquium.

(3) Der abschließende Teil der Diplomprüfung wird in der Regel nach Abschluß des siebten Semesters durchgeführt. Die Produktionszeit soll drei Monate nicht überschreiten. Eine Verlängerung ist auf Antrag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses um bis zu einem Monat möglich. Die Zustimmung setzt den rechtzeitigen Nachweis der für die Verlängerung geltend gemachten Gründe voraus.

(4) Für die Diplomproduktion vorgesehene Produktionen können unter der Voraussetzung von Absatz 3 im organisatorischen Rahmen von Praktikums- und/oder Kooperationsvereinbarungen erstellt werden. Soweit es sich um Projekte im Lehrangebot des Fachbereichs Design handelt, sind gemeinsame Diplomproduktionen mit gemeinsamer Präsentation und Gruppenkolloquien zulässig.

**§ 14****Zulassung zum abschließenden Teil der Diplomprüfung**

Zum abschließenden Teil der Diplomprüfung wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden hat,
2. das Praxissemester erfolgreich abgeschlossen hat,
3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfungen des Hauptstudiums gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DPO Design erfüllt und
4. die in dieser Prüfungsordnung genannten Fachprüfungen und Leistungsnachweise des Hauptstudiums bestanden bzw. erbracht hat.

**§ 15****Wiederholung des abschließenden Teils der Diplomprüfung**

(1) Der abschließende Teil der Diplomprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen er nicht bestanden wurde, in der Regel in den dem erfolglosen Versuch folgenden zwei Semestern, spätestens vor dem Ablauf von drei Jahren, jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Für das Fristversäumnis gilt § 11 Abs. 5 DPO Design.

**§ 16****Ergebnis der Diplomprüfung, Zeugnis, Gesamtnote**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden und die Diplomproduktion mit Präsentation, das Kolloquium und die schriftliche Arbeit mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält

- das Thema und die Note der Diplomproduktion mit Präsentation, die Note des Kolloquiums und das Thema und die Note der schriftlichen Arbeit,
- die Noten der Fachprüfungen gemäß §§ 6 und 10,
- die Noten der Leistungsnachweise gemäß §§ 7 und 11,
- die Gesamtnote.

Bescheinigungen über die Anerkennung des Praxissemesters werden dem Zeugnis als Anlage beigefügt.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 2 genannten Einzelnoten gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt.

Notendurchschnitt von Diplomproduktion mit Präsentation, dem Kolloquium und der schriftlichen Arbeit	vierfach,
Notendurchschnitt der Fachprüfungen	fünffach,
Notendurchschnitt der Leistungsnachweise	einfach.

Zur Bildung des Durchschnitts der Noten der Diplomproduktion mit der Präsentation, dem Kolloquium und der schriftlichen Arbeit wird die Note der Diplomproduktion mit Präsentation und Kolloquium zweifach und die Note der schriftlichen Arbeit einfach gewichtet.

**§ 17****Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Diplomprüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1992 in Kraft. Sie wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL. NW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Design vom 20. 5. und 8. 7. 1992 und des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 13. 5. und 15. 7. 1992 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 9. 1992 - II A 2-8135.4/054.

Dortmund, den 27. November 1992

Der Rektor  
der Fachhochschule Dortmund  
Prof. Dr. Kottmann